



Wichtige Änderungen ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe



In diesem Dokument sind die wichtigsten inhaltlichen Änderungen von ENplus ST 1001, erste Ausgabe vom 01.10.2022 zu ENplus ST 1001, zweite Ausgabe vom 01.10.2025 dargestellt.

Änderung	Betroffene Anforderung
Aktualisierte Fassung des Vorworts	Das DeutschesDeutsche Pelletinstitut GmbH (DEPI) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das DEPI in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig gGmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder, außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen. Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das DEPI organisiert. Dieses Dokument ersetzt das ENplus-Handbuch, Version 3.0 ST 1001:2022, erste Ausgabe und tritt am 01.01.20232026 in Kraft. a) Erstaudits zwischen dem Datum der Veröffentlichung (01.10.2022) und dem Datum des Inkrafttretens (01.01.2023) können entweder anhand der Anforderungen dieses Dokuments oder jenen des ENplus-Handbuchs, Version 3.0 durchgeführt werden; b) alle Erstaudits nach dem Datum des Inkrafttretens (01.01.2023) müssen anhand der Anforderungen dieses Dokuments durchgeführt werden; c) alle Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits nach dem Übergangsdatum (01.01.2024) müssen anhand der Anforderungen dieses Dokuments durchgeführt werden. Für die unter 7.3.2.4 definierte Anforderung gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2025.

Wichtige Änderungen ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Aktualisierung der Normativen Verweise	DIN EN ISO 3166, <i>Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten</i> <u>DIN EN ISO 5370, <i>Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Feinanteils in Pellets</i></u> <u>DIN EN ISO 18846, <i>Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Gehaltes an Feingut in Mengen von Pellets</i></u> <u>ANMERKUNG: — Die DIN EN ISO 18846 wird voraussichtlich durch die DIN EN ISO 5370, „Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Feinanteils in Pellets“ ersetzt werden.</u> ENplus ST 1003, <i>Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen</i> <u>ENplus GD DE 3001, <i>Lagerung von Holzpellets</i></u> <u>ANMERKUNG: Dieses Dokument findet nur in Deutschland Anwendung und ist nur in deutscher Sprache verfügbar. In allen anderen Ländern gilt ENplus GD 3001.</u> <u>ENplus GD DE 3004, <i>Plausibilitätsprüfung von Massenbilanzen</i></u> <u>ANMERKUNG: Dieses Dokument findet nur in Deutschland Anwendung und ist nur in deutscher Sprache verfügbar. In allen anderen Ländern gilt ENplus GD 3004.</u>
Ergänzung der Definition von Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt	3.21 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt Handel mit losen Pellets mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets. ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt, <u>oder</u> durch einen beauftragten Dienstleister als Teil des Multisite-Unternehmens (<u>ENplus ST 1001 7.2.4.1 c)</u>) oder sonstigen Subunternehmer. <u>Dienstleistungen nach ENplus ST 1001, 7.2.4.1 a) oder ENplus ST 1001, 7.2.4.1 b) sind nicht als „physischer Kontakt“ definiert.</u>

Präzisierung des Produzenten-Begriffs	3.33 Produzent Ein Unternehmen, das Holzpellets <u>in seinen eigenen Produktionsstätten</u> produziert. ANMERKUNG: Ein Produzent, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels Großlieferungen > 20 t handelt, wird nicht als Händler angesehen. Ein Produzent wird als Händler angesehen, wenn seine Handelsaktivitäten Kleinlieferungen ≤ 20 t einschließen oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezogen hat.
Präzisierung der Anforderung zur schriftlichen Vereinbarung bei Multisite Unternehmen unter 4.4	Alle unter 4.4 aufgeführten <u>anwendbaren</u> Anforderungen müssen in <u>einem Vertrageiner schriftlichen Vereinbarung</u> zwischen der Zentrale und den einzelnen Standorten aufgeführt werden, <u>zumindest, wenn das Multisite-Unternehmen unterschiedliche rechtliche Einheiten umfasst</u>. Wenn das Unternehmen Standorte unterhält, die nicht durch die Zertifizierung abgedeckt werden, muss es sicherstellen, dass diese Standorte kein Risiko für die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen durch das Multisite-Unternehmen darstellen.

Wichtige Änderungen ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Präzisierung der Anforderung zur regelmäßigen Kalibrierung, Verifizierung oder Validierung der verwendeten Messinstrumente	5.2.2.1 Der Produzent muss folgende Maßnahmen ergreifen: a) regelmäßige Wartung und Reinigung der Produktions-, Lager- und Absackanlagen, sowie der Transporteinrichtungen und betrieblichen Einrichtungen mit Einfluss auf die <u>Pelletqualität</u>; b) regelmäßige Kalibrierung, Verifizierung oder Validierung von verwendeten Messinstrumenten, inklusive Waagen und Wiegesystemen von Absackanlagen. <u>Wenn durch gesetzliche Vorgaben, internationale oder nationale Standards nicht anders vorgeschrieben, muss dies mindestens einmal pro Zertifizierungsperiode erfolgen.</u> ANMERKUNG 1: — Die Kalibrierung, Verifizierung oder Validierung der Messinstrumente muss gemäß gesetzlichen Vorgaben, internationalen oder nationalen Standards, <u>Herstellerangaben</u> oder unternehmensinternen Verfahrensanweisungen erfolgen. ANMERKUNG 2: — Anforderungen an die Kalibrierung, Verifizierung oder Validierung für Messinstrumente sind auch unter <u>7.3.1.4</u> aufgeführt.
Ergänzung der nicht-konformen Produkte bei den dokumentierten Informationen für Produzenten	5.2.2.2 Der Produzent muss folgende dokumentierte Information bezüglich der <u>Produktions-</u>, Lagerungs- und Absackprozesse aufbewahren: a) Standardarbeitsanweisungen für die Produktion, Lagerung und Absackung von Pellets, inklusive Produktionsparametern, wie der Dosierung von Additiven, <u>sowie für nichtkonforme Produkte</u>;

Wichtige Änderungen

ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Selbstentzündung und CO-Entweichung wurden als Risiken bei erhöhten Temperaturen ergänzt.	5.2.3.2 Der Produzent muss ein Kontrollgerät und eine Methodik auswählen, mittels der sichergestellt wird, dass die Temperatur von losen Pellets beim Warenausgang nicht über 40 °C liegt und dass die Temperatur in Übereinstimmung mit Tabelle 2 (siehe 5.2.4.1) regelmäßig vor der Auslieferung gemessen wird. Wenn die Pellettemperatur 40 °C übersteigt, gilt für den Produzenten: a) er darf die Pellets nicht an Endverbraucher ausliefern; b) er darf die Pellets entweder nicht an ein anderes Unternehmen ausliefern oder er muss das Unternehmen in den Lieferdokumenten (siehe 5.2.5.1) über die erhöhte Temperatur und die damit verbundenen Risiken informieren: <u>(zum Beispiel Selbstentzündung oder CO-Entweichung)</u>.
Die Anforderung zu an Big Bags angebrachten Informationen wurde ergänzt.	5.2.3.4 Ein Produzent, der Pellets in Big Bags <u>ausliefert/abfüllt</u>, muss sicherstellen: a) dass das Gewebe des Big Bags wasserabweisend ist; b) dass die Öffnung des Big Bags geschlossen ist, um Verunreinigung und Wasseraufnahme zu vermeiden; c) dass an dem Big Bag angebrachte Informationen <u>die ENplus-ID des Abfüllers, einen Verweis auf die zugehörige Lieferdokumentation, gemäß 5.2.5.1, sowie</u> die ENplus-Qualitätsklasse und den Pelletdurchmesser enthalten.

Wichtige Änderungen

ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Präzisierung der Anforderungen zur Eigenüberwachung beim Verladeprozess / der Absackung

● Tabelle 2

Eigenüberwachung beim Verladeprozess / vor oder nach der Absackung

Letzter Verlade- punkt/vor oder nach der Absackung	Lose Ware vor der Verladung	Absack- station	Häufigkeit
Überlänge (Sichtkon- trolle + Messung auf- fälliger Pellets)	X	X	1-mal pro Tag mit Verladung/Absa- ckung
Feinanteil ($\leq 3,15$ mm) (wenn gemäß 5.2.3.1 eine Abschei- dung des Feinanteils notwendig ist)	X	X	1-mal pro Tag mit Verladung/Absa- ckung bei Siebanlagen mit einer Siebleistung von unter 1 Tonne/Mi- nute und wenn die Siebleistung un- bekannt ist (separat für jede Verla- destelle oder Lagerstandort) 1-mal pro Woche mit Verladung/Ab- sackung bei Siebanlagen mit einer Siebleistung von über 1 Tonne/Mi- nute (separat für jede Verladestelle oder Lagerstandort)
Temperatur	X	-	1-mal pro Tag mit Verladung (wäh- rend des Verladeprozess Verladepro- zesses)

ANMERKUNG 1: Ein erhöhter Feinanteil findet sich üblicherweise aufgrund von Entmischung in den untersten 10 % des Volumens eines Lagers.

ANMERKUNG 2: Wurde die Prüfung auf Überlängen während des Produktionsprozesses durchgeführt (Tabelle 1), ist es nicht notwendig, sie beim Ladevorgang bzw. vor oder nach der Absackung erneut durchzuführen (Tabelle 2).

Die Anforderungen an die Lieferdokumente wurde präzisiert.

5.2.5 Lieferdokumente

5.2.5.1 Der **Produzent** kommuniziert dem Kunden den ENplus-Zertifizierungsstatus der Pellets mittels der **Lieferdokumente**. Die Alle relevanten Lieferdokumente für ENplus-zertifizierte Pellets müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a) **ENplus-Zertifizierungszeichen** oder **ENplus-ID** des **Produzenten**;
- b) ENplus-Qualitätsklasse im Format „ENplus A1“, „ENplus A2“ oder „ENplus B“ oder das entsprechende **ENplus-Qualitätszeichen**;
- c) **Freigabenummer für Sackdesign** oder eine interne Artikelnummer, die der **Freigabenummer für Sackdesign** eindeutig zugeordnet werden kann (im Fall von **Sackware**);
- d) Gewicht der gelieferten Pellets in Kilogramm oder metrischen Tonnen;
- e) Durchmesser der Pellets;
- f) die Angabe, ob es sich bei der Ware um **lose Pellets**, **Sackware** oder Pellets in **Big Bags** handelt;
- g) Datum der Beladung oder Datum der Auslieferung;
- h) eindeutige ~~Identifikation~~Identifizierung des **Transportfahrzeuges**, wenn der **Produzent** für den Transport der losen Pellets verantwortlich ist;
- i) wenn relevant: Information darüber, dass die Temperatur der Pellets über 40°C liegt, ~~falls relevant~~ (siehe ~~a) 5.2.3.2, b))~~), das Transportfahrzeug nicht auf Sauberkeit überprüft wurde (siehe 5.2.3.5), und der Feinanteil über 1,0 m-% liegen kann (siehe 5.2.5.2).

ANMERKUNG: Das Kennzeichen des **Transportfahrzeuges** ist ein typisches Beispiel für ein Mittel für die eindeutige ~~Identifikation~~Identifizierung des Fahrzeuges (siehe Gliederungspunkt **h**)).

Die mechanische Festigkeit wurde aus der Anforderung Eigenüberwachung bei Händlerabsackungen gestrichen.	6.1.1 Ein Händler, der absackt, muss für die produzierte Sackware festlegen, welcher Qualitätsklasse (ENplus A1, ENplus A2) sie entspricht und die Einhaltung der in Annex A, A.1.1 definierten Grenzwerte für folgende Parameter <u>den Feinanteil (< 3,15 mm)</u> sicherstellen: a) mechanische Festigkeit; a) Feinanteil (> 3,15 mm).
Präzisierung der Anforderung zur regelmäßigen Kalibrierung, Verifizierung oder Validierung der verwendeten Messinstrumente	6.2.2 Betriebliche Einrichtungen und Ausrüstung 6.2.2.1 Der Händler muss folgende Maßnahmen ergreifen: a) regelmäßige Wartung und Reinigung der Lagereinrichtungen und Absackanlagen, sowie der betrieblichen Einrichtungen und Transporteinrichtungen mit Einfluss auf die <u>Pelletqualität</u>; b) regelmäßige Kalibrierung, Verifizierung oder Validierung von verwendeten Mess-instrumenten <u>Messinstrumenten</u>, inklusive Waagen und Wiegesystemen von Absackanlagen. <u>Wenn durch gesetzliche Vorgaben, internationale oder nationale Standards nicht anders vorgeschrieben, muss dies mindestens einmal pro Zertifizierungsperiode erfolgen.</u>

Wichtige Änderungen

ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Selbstentzündung und CO-Entweichung wurden als Risiken bei erhöhten Temperaturen ergänzt.	6.2.3.2 Ein Händler, der eine Verladestation betreibt, muss die Pellettemperatur an Tagen mit Verladung einmal täglich während des Verladeprozesses messen. Der Händler muss ein Kontrollgerät und eine Methodik auswählen mittels derer sichergestellt wird, dass die Temperatur der ausgehenden Pellets 40 °C nicht überschreitet. Wenn die Pellettemperatur 40 °C überschreitet, gilt Folgendes für den Händler: a) er darf die Pellets nicht an Endverbraucher ausliefern; b) er darf die Pellets entweder nicht an einen anderen Händler ausliefern oder er muss den Händler in den Lieferdokumenten (siehe 6.2.5.1) über die erhöhte Temperatur und die damit verbundenen Risiken informieren- <u>(zum Beispiel Selbstentzündung oder CO-Entweichung).</u>
Die Anforderung zu an Big Bags angebrachten Informationen wurde ergänzt.	6.2.3.12 Ein Händler, Bei der Pellets in Lieferung von Big Bags liefert, muss <u>sicherstellensicher-gestellt werden,</u> dass a) das Gewebe des Big Bags wasserabweisend ist; b) die Öffnung des Big Bags geschlossen ist, um Verunreinigung und Wasseraufnahme zu vermeiden; c) an dem Big Bag angebrachte Informationen <u>die ENplus-ID des Abfüllers, einen Verweis auf die zugehörige Lieferdokumentation gemäß 6.2.5.1, sowie</u> die ENplus-Qualitätsklasse und den Pelletdurchmesser enthalten.

Die Anforderungen an Eigenüberwachung der Händler wurde präzisiert.

● **Tabelle 3**

Eigenüberwachung der Pelletqualität durch Händler

Letzter Verladepunkt +/ vor oder nach der Absackung	Lose Ware vor der Verladung	Absack-anlage	Häufigkeit
Feinanteil ($\leq 3,15$ mm) (falls die Abscheidung des Feinanteils gemäß 6.2.3.1 notwendig ist)	X	X	1-mal pro Tag mit Verladung/Absackung bei Siebanlagen mit einer Siebleistung von unter 1 Tonne/Minute und wenn die Siebleistung unbekannt ist (separat für jede Verladestelle oder Lagerstandort) 1-mal pro Woche mit Verladung/Absackung bei Siebanlagen mit einer Siebleistung von über 1 Tonne/Minute (separat für jede Verladestelle oder Lagerstandort) Für Selbstbedienungsanlagen: 1-mal pro Monat, wenn die Selbstbedienungsanlage in Betrieb ist.
Temperatur	X	-	1-mal pro Tag mit Verladung (während der Verladung)

Wichtige Änderungen ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Die Anforderungen an Lieferdokumente bei Händlern wurden präzisiert.

6.2.5 Lieferdokumente

6.2.5.1 Der **Händler** muss dem Kunden die **Lieferdokumente** zur Verfügung stellen, um ihm den ENplus-Zertifizierungsstatus der Pellets zu kommunizieren. **Die Alle relevanten Lieferdokumente** für ENplus-zertifizierte Pellets müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- ~~a)~~ **ENplus-Zertifizierungszeichen** oder **ENplus-ID** des **Händlers**, der die **Lieferdokumente** ausstellt;
- ~~b)~~ a) ENplus-, kombiniert mit der zugehörigen Qualitätsklasse im Format „ENplus A1“, „ENplus A1“, „ENplus A2“ oder „ENplus B“, oder das entsprechende **ENplus-Qualitätszeichen**;
- ~~c)~~ b) Gewicht der gelieferten Pellets in Kilogramm oder metrischen Tonnen;
- ~~d)~~ c) **Freigabenummer für Sackdesign** oder eine interne Artikelnummer, die der **FreigabenummerFreigabenummer für Sackdesign** eindeutig zugeordnet werden kann (im Fall von **Sackware**);
- ~~e)~~ d) Durchmesser der Pellets;
- ~~f)~~ e) die Angabe, ob es sich bei der Ware um **lose Pellets**, **Sackware** oder Pellets in **Big Bags** handelt;
- ~~g)~~ f) Datum der Beladung oder Datum der Auslieferung;
- ~~h)~~ g) eindeutige ~~Identifikation~~**Identifizierung** des **Transportfahrzeuges**, wenn der **Händler** für den Transport **loser Pellets** verantwortlich ist;
- ~~i)~~ h) **wenn relevant**: Information darüber, dass die Temperatur der Pellets über 40°C liegt, **falls relevant** (siehe 6.2.3.2 b)), **das Transportfahrzeug nicht auf Sauberkeit überprüft wurde** (siehe 6.2.3.11), und der Feinanteil über 1,0 m-% liegen kann (siehe 6.2.5.3).

Wichtige Änderungen

ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

	ANMERKUNG 1: — Das Kennzeichen des Transportfahrzeuges ist ein typisches Beispiel für ein Mittel für die eindeutige <u>Identifikation/Identifizierung</u> des Fahrzeuges (siehe Gliederungspunkt <u>h)-g)</u>. ANMERKUNG 2: — Die Anforderungen für die Nutzung von ENplus-Markenzeichen (siehe <u>Gliederungspunkte a) und b)</u>; <u>Gliederungspunkt a)</u>) sind in ENplus ST 1003 <u>enthalten/beschrieben</u>. <u>ANMERKUNG 3: Bei Selbstbedienungsanlagen ist zur Anwendung der Bestimmung g) die jeweilige Selbstbedienungsanlage anzugeben.</u> <u>ANMERKUNG 4: Wenn die Lieferdokumentation zu einer Lieferung von zwei Unternehmen ausgestellt wird, muss sie jeweils die ENplus-ID des Verkäufers beinhalten, d.h. des Unternehmens, das den Kaufvertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat. Dies muss auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Unternehmen beruhen.</u>
Präzisierung der Rolle von Dienstleistern in Multisite Unternehmen	7.2.4.1 Das Unternehmen kann die Absackung, Kleinlieferungen ≤ 20 t und/oder die Lagerung von losen Pellets in einer Anlage, aus der Lieferungen an Endverbraucher durchgeführt werden, an externe Dienstleister auslagern, die entweder a) über eine gültige ENplus-Zertifizierung für Dienstleister verfügen, deren <u>Zertifizierungs-bereich</u> <u>Zertifizierungsbereich</u> die ausgelagerten Aktivitäten einschließt oder; b) über eine gültige ENplus-Zertifizierung als Produzent oder Händler verfügen, deren Zertifizierungsbereich die ausgelagerten Aktivitäten einschließt oder; <u>c) Dienstleister ohne gültige <u>eigenständige</u> ENplus-Zertifizierung, <u>die als Standort eines Multisite-Unternehmens anerkannt</u> sind, diese können.</u> <u>e) ANMERKUNG: Ein Dienstleister, der Teil eines Multisite-Unternehmens <u>worden ist</u> (siehe 7.2.4.1 c)), darf keine Dienstleistungen für Unternehmen außerhalb der jeweiligen Multisite-Zertifizierung erbringen.</u>

Ergänzung zum vorübergehenden Eigentumsübergang bei Einsatz von Dienstleistern	7.2.4.3 Das Unternehmen muss eine Liste seiner Dienstleister (siehe 7.2.4.1) und anderer Subunternehmer (siehe 7.2.4.2) pflegen. Das Unternehmen muss während der Auslagerung entweder Eigentümer der Pellets bleiben oder nach der Auslagerung erneut Eigentümer werden. <u>ANMERKUNG: Das Eigentum an den Pellets kann aus buchungstechnischen Gründen vorübergehend auf den Dienstleister übertragen werden, sofern der beauftragende Händler der Rechnungssteller ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</u> <u>a) Der Dienstleister erfüllt die Anforderungen aus 7.2.4.1 a) oder b);</u> <u>b) der beauftragende Händler übernimmt zu jeder Zeit die Verantwortung für die Qualität der gelieferten Pellets;</u> <u>c) nicht-zertifizierte und zertifizierte Pellets werden in Folge des vorübergehenden Eigentumsübergangs nicht gemischt.</u>
Anpassung der Bestimmung zu Outsourcing-Vereinbarungen	7.2.4.6 Das Unternehmen muss, <u>wenn möglich</u>, eine Outsourcing-Vereinbarung mit jedem nicht-zertifizierten Dienstleister (siehe 7.2.4.1 c)) +/ <u> </u> jedem Subunternehmer (siehe 7.2.4.2) abschließen, in dem zumindest festgelegt wird, dass der Dienstleister +/ <u> </u> Subunternehmer a) alle relevanten ENplus-Anforderungen und eigenen Verfahrensanweisungen des Unternehmens für die ausgelagerten Aktivitäten erfüllt; b) ENplus-Markenzeichen nicht ohne Erlaubnis nutzt (produktbezogene Nutzung und marketingbezogene Nutzung); c) die Durchführung eines Audits im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprozesses akzeptiert;

Wichtige Änderungen

ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

	d) dem Unternehmen Informationen bezüglich aller eingegangenen Beschwerden zur Verfügung stellt und an der Klärung von Beschwerden mitwirkt; e) die in Auftrag gegebenen Aktivitäten nicht ohne die Zustimmung des Unternehmens an Dritte auslagert und die Einhaltung der unter 7.2.4 dokumentierten Regelungen sicherstellt. <u>ANMERKUNG: Wenn der Dienstleister Teil eines Multisite-Unternehmens ist und die schriftliche Vereinbarung (siehe 4.4) die Punkte a)-e) dieser Bestimmung erfüllt, ist keine zusätzliche Outsourcing-Vereinbarung notwendig.</u>
Anpassung der Anforderung zu Rückstellproben.	7.3.3 Rückstellproben 7.3.3.1 — Ein Produzent von losen Pellets muss pro Produktionstag eine Rückstellprobe von mindestens 1,5 kg nehmen. 7.3.3.2 7.3.3.1 — Ein Produzent oder Händler, der eine Station für die Verladung von losen Pellets für Kleinlieferungen ≤ 20 t betreibt, muss eine Rückstellprobe während des Verladeprozesses nehmen. Die Rückstellprobe sollte aus fallendem Gut genommen werden. Die Probenmenge muss pro Verladestation und Tag mit Verladung mindestens 1,5 kg umfassen.

Wichtige Änderungen

ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Anpassung der
Regelung zur
Bearbeitung von
Beschwerden
bezüglich des
Feinanteils

7.3.4.7 Im Falle einer **Beschwerde** (Reklamation) bezüglich des Feinanteils im Endverbraucherlager nach einer **Kleinlieferung ≤ 20 t** von **losen Pellets**, muss das **Unternehmen** die **Beschwerde** (Reklamation) akzeptieren, wenn der Feinanteil ($< 3,15$ mm) im Lager 4,0 m-% überschreitet und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Restmenge vor der letzten Lieferung betrug weniger als 10 % der Lagerkapazität;
- b) weniger als 20 % der aktuellen Lieferung wurden verbraucht;
- c) das Endverbraucherlager erfüllt die Kriterien für angemessene Pelletlagerung in Übereinstimmung mit der ENplus-Lagerraum~~brochure~~Lagerbrochure (ENplus-Leitfaden), die in dem Land gilt, in dem sich das Lager befindet;
- d) wenn die Pellets vom **Transportfahrzeug** ~~mit einem~~über ein Einblassystem in das Endverbraucherlager gefördert ~~werden, darf~~wurden, betrug die Schlauchlänge nicht mehr als 30 m und das Einblassystem entsprach den Vorgaben der ENplus-Lagerrichtlinie, die in dem Land gültig ist, in dem sich das Lager befindet, sowie allen weiteren Vorgaben, die das gesamte Einblassystem sowie die Einblasdistanz nicht mehr als 30 m (inklusive der Leitungen im Gebäude) betragen; betreffen;

Wichtige Änderungen

ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Anpassung der
Anforderung zur
Analyse von
Produkten bei
Beschwerden

7.3.4.9 Wenn die Untersuchung der **Beschwerde** (Reklamation) eine Analyse von Produkten erfordert,

- a) muss die Analyse durch ein akkreditiertes Prüflabor durchgeführt werden, außer bei der Analyse des Feinanteils, des Wassergehaltes, der mechanischen Festigkeit oder der Schüttdichte. Diese Analysen können auch durch das **Unternehmen** selbst durchgeführt werden;
- b) muss das **Unternehmen** sicherstellen, dass die Produktprobe durch eine qualifizierte betriebsinterne oder -externe Person genommen wird. Das **Unternehmen** muss dem Beschwerdeführer und allen anderen involvierten Parteien erlauben, während der Probenahme vor Ort zu sein;
- c) muss die Probenahme von **losen Pellets** gemäß DIN EN ISO 21945 durchgeführt werden;
- d) muss die Analyse von **Sackware** an Pellets aus einem gelieferten, ungeöffneten Sack erfolgen;
- e) ~~wird~~kann für die Ermittlung der Ursache der **Beschwerde** (Reklamation) die entsprechende Rückstellprobe untersucht werden;
- f) müssen die Lagerbedingungen sowie die Probenahme (Anzahl der Proben, Anzahl der Einzelproben, etc.) dokumentiert werden.

Wichtige Änderungen ENplus-Pellets ST 1001, zweite Ausgabe

Ergänzung der
Anforderungen an
Holzrohstoffe

● Tabelle 5

Holzsortimente, die für die Verwendung in der Pelletproduktion zugelassen sind

ENplus A1	ENplus A2	ENplus B
1.1.3 Rundholz ^{a)}	1.1.1 Vollbäume ohne Wurzeln ^{a)}	1.1 Wald- und Plantagenholz sowie anderes naturbelassenes Holz ^{a)}
1.2.1 Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz ^{b)}	1.1.3 Rundholz ^{a)}	1.2.1 Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz ^{b)}
	1.1.4 Waldrestholz ^{a)}	
	1.2.1 Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz ^{b)}	1.3.1 Chemisch unbehandeltes Gebrauchtholz ^{a)}

- a) Holz, das äußerlich mit Holzschutzmitteln gegen Insektenbefall (z. B. Lineatus) behandelt wurde, gilt nicht als chemisch behandeltes Holz, wenn alle chemischen Parameter der Pellets eindeutig unterhalb der Grenzwerte liegen und/oder die Konzentrationen zu gering sind, um berücksichtigt zu werden.
- b) Vernachlässigbare Mengen an Leim, Schmierfett und anderen Stoffen aus der Holzproduktion, die in Sägewerken bei der Produktion von Holz und Holzzeugnissen aus naturbelassenem Holz eingesetzt werden, sind zulässig, wenn alle chemischen Parameter der Pellets eindeutig innerhalb der Grenzwerte liegen und/oder die Konzentrationen zu gering sind, um berücksichtigt zu werden.
- c) Holz aus dem Abbruch oder Rückbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken ist nicht zulässig.